



BÜRGERMEISTERAMT BAMMENTAL

RHEIN-NECKAR-KREIS

Satzung zur 5. Änderung der Schwimmbadordnung für das Waldschwimmbad Bammental vom 12.03.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Schwimmbadordnung für das Waldschwimmbad Bammental vom 12.03.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 der Schwimmbadordnung wird ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

„(2a) Die Feierabendkarte gilt an dem Tag an dem sie gelöst wurde ab frühestens 18:00 Uhr bis zur Schließung. Sie wird beim Verlassen des Schwimmbadgeländes ungültig. Gelöste Feierabendkarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.“

2. Das Gebührenverzeichnis als Anhang der Satzung erhält die folgende Fassung:

„-Gebührenverzeichnis-

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | | Gebühr in Euro |
|-----------|---------------------------------|--|-------------------|
| 1. | Tageskarten | | |
| 1.1 | Erwachsene | | 4,00 |
| 1.2 | Ermäßigte | | 3,00 |
| 1.3 | Kinder | | 2,00 |
| 1.4 | Feierabendkarte | | 2,00 |
| 2. | 10er-Karten | | |
| 2.1 | Erwachsene | | 30,00 |
| 2.2 | Ermäßigte | | 24,00 |
| 2.3 | Kinder | | 15,00 |
| 3. | Jahreskarten | | |
| 3.1 | Erwachsene | | 55,00 |
| 3.2 | Ermäßigte | | 40,00 |
| 3.3 | Kinder | | 25,00 |

| | | | |
|-----------|--|--|--------------|
| | | | |
| 4. | Familienkarte | | |
| 4.1 | 1 Erwachsener und Kinder od. Jugendliche | | 65,00 |
| 4.2 | 2 Erwachsene und Kinder od. Jugendliche | | 110,00 |
| | | | |
| 5. | Mieten einer Badekabine je Saison | | 30,00 |
| | | | |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis der Satzung vom 12.03.1987 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bammental, 20.03.2015

Holger Karl
Bürgermeister